GEMEINDE HELBRA

Der Bürgermeister

Verwaltungsamt – An der Hütte 1 – 06311 Helbra

Gemeinderat
der Gemeinde Helbra
An der Hütte 1

06311 Helbra

Telefon: *+49 34772/50-0 / Telefax: +49 34772/27231*
e-mail: *c.renner@verwaltungsamt-helbra.de*
Mitgliedsgemeinden: *Ahlsdorf - Benndorf – Blankenheim*
Bornstedt – Helbra – Hergisdorf
Klostermansfeld - Wimmelburg

Dienststelle:
Telefon: 034772 / 50 103
Auskunft erteilt: Frau Renner
Öffnungszeiten:
Montag: *9.00-12.00 Uhr*
Dienstag: *9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr*
Mittwoch: *geschlossen*
Donnerstag: *9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr*
Freitag: *9.00-12.00 Uhr*

Ihre Nachricht vom:	*Ihr Zeichen:*	*Unser Zeichen:*	*Datum:* 24.03.2015

Widerspruch gegen den Beschluss zur Vorlage HEL/BV015/2014/I

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

hiermit lege ich gegen den in der Sitzung am 19.03.2015 abgelehnten Beschluss zur Vorlage HEL/BV015/2014/I

Widerspruch

ein.

Gem. § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

In der Gemeinderatssitzung wurde der Beschluss, die Steuersätze ab dem Haushaltsjahr 2015 für die Grundsteuer A auf 420 v.H., die Grundsteuer B auf 470 v.H. und die Gewerbesteuer auf 380 v.H. festzusetzen, abgelehnt.

Damit verbleiben die Steuersätze bei den bisherigen Festsetzungen.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Gemeinde verpflichtet, ihren Haushalt in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Aus dieser Vorgabe ergibt sich die Pflicht, durch Rückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen dieses Ziel zu erreichen. Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung (vgl. § 99 KVG) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit vertretbar und geboten, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die Gemeinde kann ihren Haushalt seit längerem nicht ausgleichen und ist zudem aufgrund ihrer finanziellen Lage erneut auf die Gewährung von Liquiditätshilfen vom Land angewiesen.
Mit Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 15.04.2014 wurde nunmehr für die Gewährung dieser Mittel die Anforderung gestellt, dass die Grundsteuern A und B mindestens 100 Prozentpunkte und die Gewerbesteuer mindestens 50 Prozentpunkte über dem gewichteten Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen müssen.

Die Pflicht zum Haushaltsausgleich bzw. zur Konsolidierung und die Voraussetzungen des Runderlasses würde die Gemeinde mit der Ablehnung des Beschlusses nicht erfüllen.

Somit bin ich nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der gefasste Beschluss rechtswidrig ist. Die Erhöhung der Steuersätze trägt zum Haushaltausgleich bei, erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung von Liquiditätshilfen und stellt für die Abgabepflichtigen bei diesen Steuersätzen keine unzulässige über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinausgehende Anhebung dar.

Ich weise darauf hin, dass damit der Beschluss durch den Gemeinderat unverzüglich erneut zu behandeln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Böttge